

nicht gewillt ist, die Stromlieferung zu vermitteln oder wenn sonst ganz besondere örtliche oder wirtschaftliche Verhältnisse die unmittelbare Lieferung ausnahmsweise rechtfertigen. In Betracht kommen namentlich solche Großabnehmer, die nur bei allerniedrigsten Strompreisen bestehen können.

(4) Die Versorgung der staatlichen Großbetriebe und etwaiger vom Staate finanziell unterstützter öffentlicher Unternehmungen erfolgt ohne Vermittelung der Gemeinden und Gemeindeverbände.

## 3.

Bei der Überlassung des Kleinverkaufs an die Gemeinden und Gemeindeverbände in dem unter 2 bezeichneten Umfange wird vorausgesetzt, daß sie den Unterschied zwischen den bisherigen Selbstkosten des Stromes und dem vom Staate gestellten Strompreise möglichst vollständig zur Ermäßigung der Kleintarife verwenden. Die Gemeinden und Gemeindeverbände erleiden dadurch nicht nur keine Einbuße in ihren Einkünften, sondern werden durch die zu erwartende Steigerung des Verbrauches sogar Mehreinnahmen erzielen. Ob diese Mehreinnahmen zu weiteren Tarifiermäßigungen verwendet werden sollen, wird von den jeweiligen Verhältnissen abhängen. Jedenfalls wird Vorkehrung zu treffen sein, daß die Kleintarife der Gemeinden und Gemeindeverbände zu den ihnen vom Staate gestellten Strompreisen in einem angemessenen Verhältnisse stehen. Nähere Bestimmungen hierüber sollen in den vom Staate mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden abzuschließenden Stromlieferungsverträgen vereinbart werden.

## 4.

Das Recht der Gemeinden und Gemeindeverbände, innerhalb ihrer Bezirke Elektrizität zu erzeugen und zu verteilen, soll unbeschadet der Bestimmungen unter 2 Absatz 3 nicht geschmälert werden. Die Entwicklung des staatlichen Unternehmens wird von selbst dazu führen, daß sich die Gemeinden und Gemeindeverbände nach und nach freiwillig an das staatliche Unternehmen anschließen, um des billigen Strombezuges teilhaftig zu werden.

## 5.

Soweit Gemeinden und Gemeindeverbände außerhalb ihrer Bezirke elektrischen Strom abgeben, soll ihr gegenwärtiger Besitzstand nicht beeinträchtigt werden, solange die mit Nachbargemeinden geschlossenen Verträge in Kraft sind. Für die Zeit nach deren Ablauf muß eine erneute Prüfung der Verhältnisse vorbehalten bleiben. Dabei sollen widerstreitende Interessen der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände im Verhandlungswege nach Möglichkeit ausgeglichen werden.

Eine weitere Ausdehnung des Versorgungsgebietes von Gemeinde- und Gemeindeverbands-Works außerhalb des Bezirkes der stromliefernden Gemeinde oder des stromliefernden Gemeindeverbandes kann nur zugelassen werden, soweit das Interesse der zu versorgenden Gemeinden gewahrt wird und der Staat selbst nicht in der Lage oder nicht gewillt ist, die Stromversorgung in angemessener Zeit zu übernehmen.

## 6.

Die Privatunternehmungen, die sich zur Zeit mit der Erzeugung und Abgabe von elektrischem Strom gewerbsmäßig befassen, sollen möglichst bald in den staatlichen Stromversorgungsplan einbezogen werden.

Die Entstehung neuer und die weitere Ausdehnung vorhandener Privatunternehmungen sollen nur zugelassen werden, soweit sie mit den Zielen des staatlichen Unternehmens vereinbar sein würden.